



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Clara Bünger
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 11. Oktober 2023

BETREFF **Ihre Frage 10/20 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am
11.10.2023**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die von Ihnen gestellte Frage übersende ich die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Mahmut Özdemir

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Fragestunde im Deutschen Bundestag am 11. Oktober 2023
Frage 20 der Abgeordneten Clara Bünger

Frage:

Wie hoch war zuletzt nach Angaben des Ausländerzentralregisters die Zahl der in Deutschland lebenden ausreisepflichtigen abgelehnten Asylsuchenden (bitte die Zahl der Betroffenen mit und ohne Duldung nennen, daneben auch nach den Bundesländern und den neun wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und welche Einschätzungen hat die Bundesregierung dazu, wie viele abgelehnte Asylsuchende derzeit abgeschoben werden könnten und sollen, dies aber am vorwerfbaren Verhalten der Betroffenen scheitert, vor dem Hintergrund, dass nur 9,2 Prozent der zum Stand Ende August 2023 registrierten Duldungen nach § 60b des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurden (dies betrifft 19.358 Personen, die aber nicht alle abgelehnte Asylsuchende sind), weil die Behörden der Auffassung sind, dass eine Abschiebung aus von den Betroffenen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann (vgl. meine Mündliche Frage 24, Plenarprotokoll 20/124, Seite 15517; bitte begründen)?

Antwort:

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren zum Stichtag 31. August 2023 155.448 Personen mit einer im AZR erfassten Asylablehnung in Deutschland ausreisepflichtig, davon 135.984 mit und 19.464 ohne Duldung. Es ist darauf hinzuweisen, dass für die vorliegende Ausreisepflicht die im AZR gespeicherte Asylablehnung nicht zwingend ursächlich sein muss, da diese Entscheidung grundsätzlich gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind (vgl. § 36 AZRG). Insofern kann die Asylablehnung ggf. eine längere Zeit zurückliegen.

Die weiteren angefragten statistischen Daten zur detaillierten Beantwortung der Frage eignen sich meiner Auffassung nach nicht für eine mündliche Beantwortung im Rahmen dieser Fragestunde, da die erfragten Daten sinnvoll nur in Form einer statistischen Tabelle dargestellt werden können, die sich als Fließtext naturgemäß nicht allgemeinverständlich kommunizieren lässt. Daher werden diese Daten in Form einer Tabelle als Anlage zum Protokoll dieser Fragestunde gegeben.

Dazu, wie viele Abschiebungen aufgrund des Verhaltens der Betroffenen nicht durchgeführt werden oder durchgeführt werden können, liegen der Bundesregierung keine belastbaren Zahlen vor, da für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes die Länder zuständig sind.